

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1968

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2036	28. 5. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131	183
2036	30. 5. 1968	Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131)	185
2036	4. 6. 1968	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen und der Vertretungsbefugnis in verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	187
2036	4. 6. 1968	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 23. November 1967 (BGBl. I S. 1167)	187

2036

Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131

Vom 28. Mai 1968

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131) vom 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 71), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131 vom 21. Oktober 1965 (GV. NW. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für die früheren Angehörigen der Einrichtungen, die in den Abschnitten I der Anlagen zu folgenden Verordnungen genannt sind:

a) Achte Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1954 (BGBl. I S. 132),

b) Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 25. März 1955 (BGBl. I S. 149),

c) Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1960 (BGBl. I S. 333) in der Fassung des § 11 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten, Neunten, Zwölften, Dreizehnten, Vierzehnten, Fünfzehnten, Achtzehnten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten, Zweiundzwanzigsten und Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 17. August 1966 (BGBl. I S. 512),

d) Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 7. August 1960 (BGBl. I S. 684),

e) Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 23. November 1967 (BGBl. I S. 1167),

2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „vom 1. Oktober 1961 — BGBl. I S. 1801 —“ ersetzt durch die Worte „vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1776)“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

- (1) Den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Behörden werden übertragen:
1. Die Anerkennung als Aussiedler nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes,
 2. die Gleichstellung nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes,
 3. die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 70 des Bundesbeamten-gesetzes,
 4. die Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesgesetzes,
 5. die Zustimmung zur Verteilung der Versorgungslast in den in § 42 Abs. 5 Satz 4 des Bundesgesetzes genannten Fällen,
 6. die Bewilligung einer Kapitalabfindung nach § 43 des Bundesgesetzes und die in den §§ 44 und 45 des Bundesgesetzes genannten Befugnisse,
 7. die Anordnung amtsärztlicher Untersuchungen zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 139 Abs. 3 und § 142 Abs. 5 des Bundesbeamten-gesetzes,
 8. die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften, die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit und die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Behörden sind außerdem zuständig für
1. die Gleichstellung der im Wege der Familienzusammenführung zugezogenen Personen mit den Personen, die vor dem 31. Dezember 1952 zugezogen sind, nach § 4 b Abs. 1 des Bundesgesetzes,
 2. die Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes,
 3. die Gleichstellung des Todes oder einer Schädigung im Gewahrsam im Sinne des § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamten-gesetzes mit dem Tod oder einer Schädigung in der Kriegsgefangenschaft und die Gleichstellung der Heimkehr aus einem Gewahrsam mit der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgesetzes,
 4. die Anerkennung eines Unfalles als Dienstunfall (§ 135 des Bundesbeamten-gesetzes) oder Kriegs-unfall (§§ 181 a, 181 b des Bundesbeamten-gesetzes),
 5. die Berücksichtigung von Zeiten für die Regelung der Rechtsstellung nach § 53 in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift Nr. 3 Abs. 3 zu § 53 und § 55 in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift Nr. 4 Abs. 3 zu § 55 des Bundesgesetzes,
 6. die Berücksichtigung von Beförderungen im Truppsonderdienst und die Zuerkennung der Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit für Offiziere des Truppsonderdienstes nach Nummer 1 Abs. 5 Buchstabe b und Nummer 1 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 54 des Bundesgesetzes vom 9. Mai 1952 (RdErl. d. Finanzministers v. 23. 5. 1952 — S. MBl. NW. 20363 —),
 7. die Bewilligung eines Zuschlages nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bundesgesetz in der Fassung vom 4. Juni 1962 (BGBl. I S. 400), den Richtlinien zu § 51 des Bundesgesetzes (Abschnitt I Buchstabe B des RdErl. d. Finanzministers v. 10. 12. 1956 — n. v. — B 3001 — 6761/IV/56 — S. MBl. NW. 20363 —) und § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 des Bundesgesetzes,
 8. die Gewährung von Entlassungsgeld nach § 52 c, § 54 Abs. 4, § 54 b, § 70 Abs. 5 und § 71 des Bundesgesetzes,

9. die Gewährung von Unterhaltsgeld nach § 71 h Abs. 3 und 5, §§ 71 i und 71 k des Bundesgesetzes,
10. die Erteilung der nach §§ 72 bis 74 des Bundesgesetzes erforderlichen Bescheinigungen.

Artikel II

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Zuständigkeitsverordnung G 131 in neuer Fassung und mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags auf Grund von § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungs-gesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421),
- b) vom Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeits- und Sozialminister, Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Kultusminister und Justizminister jeweils auf Grund von § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 70 des Bundesbeamten-gesetzes, von § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 4 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 5 Satz 4, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 4 und § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes sowie von § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 5 und § 155 Abs. 1 des Bundesbeamten-gesetzes und von § 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes.

Düsseldorf, den 28. Mai 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhasse

Der Arbeits- und Sozialminister
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
und den Minister für Bundesangelegenheiten
Figgen

Der Kultusminister
Holthoff

Der Justizminister
Dr. Dr. Neuberger

2036

**Bekanntmachung
der Neufassung der Rechtsverordnung
zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I
des Bundesgesetzes
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes
fallenden Personen
(Zuständigkeitsverordnung G 131)**

Vom 30. Mai 1968

Auf Grund des Artikels II der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131 vom 28. Mai 1968 (GV. NW. S. 183) wird nachstehend der Wortlaut der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131) vom 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 71) in der vom 21. Juni 1968 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

der Zuständigkeitsverordnung G 131 vom 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 71),

Artikel I der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131 vom 21. Oktober 1965 (GV. NW. S. 317) und

Artikel I der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131 vom 28. Mai 1968 (GV. NW. S. 183) ergibt.

Düsseldorf, den 30. Mai 1968

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert z

Rechtsverordnung

**zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des
Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Zuständigkeitsverordnung G 131)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1968

§ 1

(1) Zuständige oberste Dienstbehörde im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 des Bundesgesetzes ist

1. der Arbeits- und Sozialminister für die früheren Angehörigen der Arbeitsverwaltung, soweit für sie nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (BGBl. I S. 123) nicht die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständig ist, sowie für die nach § 66 und § 66 a zu versorgenden Personen,
2. der Finanzminister für die früheren Angehörigen der Finanzverwaltung, für die früheren Berufssoldaten, die berufsmäßigen Wehrmachtbeamten, -angestellten und -arbeiter, berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und der Waffen-SS sowie die früheren Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes mit Ausnahme der nach § 66 zu versorgenden Personen,
3. der Justizminister für die früheren Angehörigen der Justizverwaltung,
4. der Kultusminister für die früheren Angehörigen der Unterrichtsverwaltung,
5. der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die früheren Angehörigen der in Nummern 5, 6 und 119 der Anlage A zu § 2 des Bundesgesetzes aufgeführten Einrichtungen,
6. der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für die früheren Angehörigen der Einrichtungen, die in den Abschnitten I der Anlagen zu folgenden Verordnungen genannt sind:

- a) Achte Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1954 (BGBl. I S. 132),
- b) Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 25. März 1955 (BGBl. I S. 149),
- c) Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1960 (BGBl. I S. 333) in der Fassung des § 11 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten, Neunten, Zwölften, Dreizehnten, Vierzehnten, Fünfzehnten, Achtzehnten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten, Zweiundzwanzigsten und Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 17. August 1966 (BGBl. I S. 512),
- d) Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 7. August 1960 (BGBl. I S. 684),
- e) Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 23. November 1967 (BGBl. I S. 1167),

7. der Innenminister für die übrigen Personen.

(2) Diese Regelung gilt auch für Entscheidungen, die nach dem Bundesgesetz in Verbindung mit dem Bundesbeamtenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1776) einer obersten Dienstbehörde zugewiesen sind, und für die Hinterbliebenen der in Absatz 1 genannten Personen.

§ 2

(1) Die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge liegen ob:

1. für die unter § 66 und 66 a des Bundesgesetzes fallenden Personen
dem für den Wohnsitz zuständigen Versorgungsamt,
2. für die früheren Angehörigen der Kommunalverwaltungen und der in Anlage A zu § 2 des Bundesgesetzes aufgeführten Einrichtungen mit Ausnahme der unter Nummern 5, 6 und 119 bezeichneten,
 - a) soweit eine Aufnahmeeinrichtung noch nicht bestimmt ist,
dem Landschaftsverband Rheinland — Rheinische Versorgungskasse — in Köln und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Westfälisch-Lippische Versorgungskasse — in Münster jeweils für ihren Kassenbereich und,
 - b) soweit durch eine Durchführungsverordnung zum Bundesgesetz ein Treuhänder bestimmt ist,
dem Treuhänder,
3. für alle übrigen Personen
dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend für die Hinterbliebenen der in Absatz 1 genannten Personen.

§ 3

(1) Den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Behörden werden übertragen:

1. die Anerkennung als Aussiedler nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes,
2. die Gleichstellung nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes,
3. die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 70 des Bundesbeamtengesetzes,
4. die Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesgesetzes,
5. die Zustimmung zur Verteilung der Versorgungslast in den in § 42 Abs. 5 Satz 4 des Bundesgesetzes genannten Fällen,
6. die Bewilligung einer Kapitalabfindung nach § 43 des Bundesgesetzes und die in den §§ 44 und 45 des Bundesgesetzes genannten Befugnisse,

7. die Anordnung amtsärztlicher Untersuchungen zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 139 Abs. 3 und § 142 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes,

8. die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften, die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit und die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Behörden sind außerdem zuständig für

1. die Gleichstellung der im Wege der Familienzusammenführung zugezogenen Personen mit den Personen, die vor dem 31. Dezember 1952 zugezogen sind, nach § 4 b Abs. 1 des Bundesgesetzes,

2. die Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes,

3. die Gleichstellung des Todes oder einer Schädigung im Gewahrsam im Sinne des § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes mit dem Tod oder einer Schädigung in der Kriegsgefangenschaft und die Gleichstellung der Heimkehr aus einem Gewahrsam mit der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgesetzes,

4. die Anerkennung eines Unfalles als Dienstunfall (§ 135 des Bundesbeamtengesetzes) oder Kriegsunfall (§§ 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes),

5. die Berücksichtigung von Zeiten für die Regelung der Rechtsstellung nach § 53 in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift Nr. 3 Abs. 3 zu § 53 und § 55 in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift Nr. 4 Abs. 3 zu § 55 des Bundesgesetzes,

6. die Berücksichtigung von Beförderungen im Truppendienst und die Zuerkennung der Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit für Offiziere des Truppendienstes nach Nummer 1 Abs. 5 Buchstabe b und Nummer 1 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 54 des Bundesgesetzes vom 9. Mai 1952 (RdErl. d. Finanzministers v. 23. 5. 1952 — SMBl. NW. 20363 —),

7. die Bewilligung eines Zuschlages nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Bundesgesetz in der Fassung vom 4. Juni 1962 (BGBl. I S. 400), den Richtlinien zu § 51 des Bundesgesetzes (Abschnitt I Buchstabe B des RdErl. d. Finanzministers v. 10. 12. 1956 — n. v. — B 3001 — 6761/IV/56 — SMBl. NW. 20363 —) und § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 des Bundesgesetzes,

8. die Gewährung von Entlassungsgeld nach § 52 c, § 54 Abs. 4, § 54 b, § 70 Abs. 5 und § 71 des Bundesgesetzes,

9. die Gewährung von Unterhaltsgeld nach § 71 h Abs. 3 und 5, §§ 71 i und 71 k des Bundesgesetzes,

10. die Erteilung der nach §§ 72 bis 74 des Bundesgesetzes erforderlichen Bescheinigungen.

§ 4

An die Stelle des letzten, vor dem 8. Mai 1945 zuständigen Dienstvorgesetzten tritt als Dienstvorgesetzter, und zwar auch in den Fällen, in denen Versorgungsbezüge nicht zustehen,

- für die unter § 66 und § 66 a des Bundesgesetzes fallenden Personen
der Leiter des für den Wohnsitz zuständigen Versorgungsamtes,
- für alle übrigen Personen
der Leiter des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

§ 5

(1) Zuständig für die Festsetzung und Einziehung der Beträge, die von den der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Artikel II § 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557) in Verbindung mit § 17 des Bundesgesetzes (Fassung 1957) aus bis zum 30. September 1961 entstandenen Verpflichtungen gezahlt werden müssen, sind

der Innenminister

hinsichtlich der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und des Landesverbandes Lippe sowie der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, der Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe und der Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,

der Finanzminister

hinsichtlich der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und der Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster,

der Kultusminister

hinsichtlich des Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen, des Stift. altsprachl. Gymnasiums in Düren und der Vereinigten Stifte Geseke-Keppel,

der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

hinsichtlich der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen, der Sparkassen- und Giroverbände sowie der öffentlich-rechtlichen Lebens-, Unfall-, Sach- und Haftpflichtversicherungsanstalten und ihrer Verbände,

der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

hinsichtlich der Wasser- und Bodenverbände, der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe und der Westfälischen Landschaft in Münster sowie der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe,

der Arbeits- und Sozialminister

hinsichtlich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und Westfalen,

der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

hinsichtlich der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen und des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,

die Regierungspräsidenten

hinsichtlich der Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Zweckverbände.

Hiervon abweichende Zuständigkeitsregelungen für Nichtgebietskörperschaften, Verbände und sonstige Einrichtungen im Sinne der Anlage A zu § 2 des Bundesgesetzes durch Rechtsvorschriften des Bundes zu § 61 Abs. 3 des Bundesgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Abrechnung der Beträge mit dem Bund erfolgt für das gesamte Land durch den Finanzminister.

(3) Zuständig für die weitere Durchführung der Aufgaben nach § 27 des Bundesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296) im Rahmen des Artikels II § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sind die in Absatz 1 genannten Behörden.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131) vom 5. Juli 1960 (GV. NW. S. 207) außer Kraft.

(2)

(3) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags auf Grund von § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), und auf Grund von § 27 des Bundesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296) in Verbindung mit Artikel II § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557),
- b) vom Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeits- und Sozialminister, Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Kultusminister und Justizminister jeweils auf Grund von § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 70 des Bundesbeamtengesetzes, von § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, § 4 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 5 Satz 4, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 4 und § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes sowie von § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 5 und § 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und von § 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes.

*) Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 9. Februar 1962. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Verordnungen.

Absatz 2 ist durch Zeitablauf überholt.

— GV. NW. 1968 S. 185.

2036

Verordnung

zur Übertragung der Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen und der Vertretungsbefugnis in verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 4. Juni 1968

§ 1

Die Entscheidung über den Widerspruch, die mir als oberster Dienstbehörde (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 der Zuständigkeitsverordnung G 131 des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1968 — GV. NW. S. 185 —) zusteht, wird auf die Treuhänder übertragen, die auf Grund nachstehender Verordnungen bestellt worden sind, soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die der Widerspruch sich richtet:

- Achte Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1954 (BGBl. I S. 132),
- Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 25. März 1955 (BGBl. I S. 149),
- Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1960 (BGBl. I S. 333),
- Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 7. August 1960 (BGBl. I S. 684),
- Zweihunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 23. November 1967 (BGBl. I S. 1167).

§ 2

Die Vertretung vor Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Verfahren wegen Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wird auf die nach § 1 zuständigen Stellen übertragen.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen und der Vertretungsbefugnis in verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Delegationsverordnung G 131) vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 266) außer Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen auf Grund

von § 13 Abs. 2 der 8. Durchführungsverordnung zum G 131, von § 14 Abs. 2 der 11. Durchführungsverordnung zum G 131, von § 12 Abs. 2 der 27. Durchführungsverordnung zum G 131, von § 13 Abs. 2 der 28. Durchführungsverordnung zum G 131, von § 10 Abs. 2 der 32. Durchführungsverordnung zum G 131

in Verbindung mit § 79 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Bundespolizeibeamtengesetz vom 8. Mai 1967 (BGBl. I S. 518), und § 180 Abs. 3 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149).

Düsseldorf, den 4. Juni 1968

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

— GV. NW. 1968 S. 187.

2036

Verordnung

zur Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen der Zweihunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 23. November 1967

(BGBl. I S. 1167)

Vom 4. Juni 1968

§ 1

(1) Die mir als oberster Dienstbehörde (§ 11 Abs. 2 der Zweihunddreißigsten Durchführungsverordnung zum G 131 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. e der Zuständigkeitsverordnung G 131 des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1968 — GV. NW. S. 185 —) zustehenden Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge für die früheren Angehörigen der in Abschnitt I Buchst. B der Anlage zur Zweihunddreißigsten Durchführungsverordnung zum G 131 aufgeführten Herkunftseinrichtungen sowie ihrer Hinterbliebenen übertrage ich den in Abschnitt II Buchst. B der Anlage zur genannten Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen bzw. der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (§ 11 Abs. 6 der 32. Durchführungsverordnung zum G 131).

(2) Den in Absatz 1 genannten Aufnahmeeinrichtungen werden außerdem übertragen:

1. die Anerkennung als Aussiedler nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685),
2. die Gleichstellung nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes,
3. die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 70 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1776),
4. die Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesgesetzes,
5. die Zustimmung zur Verteilung der Versorgungslast in den in § 42 Abs. 5 Satz 4 des Bundesgesetzes genannten Fällen,
6. die Bewilligung einer Kapitalabfindung nach § 43 des Bundesgesetzes und die in den §§ 44 und 45 des Bundesgesetzes genannten Befugnisse,
7. die Anordnung amtsärztlicher Untersuchungen zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 139 Abs. 3 und § 142 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes,
8. die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften, die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit und die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,
9. die Gleichstellung der im Wege der Familienzusammenführung zugezogenen Personen mit den Personen, die vor dem 31. Dezember 1952 zugezogen sind, nach § 4 b Abs. 1 des Bundesgesetzes,
10. die Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes,
11. die Gleichstellung des Todes oder einer Schädigung im Gewahrsam im Sinne des § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes mit dem Tod oder einer Schädigung in der Kriegsgefangenschaft und die Gleichstellung der Heimkehr aus einem Gewahrsam mit der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgesetzes,
12. die Anerkennung eines Unfalles als Dienstunfall (§ 135 des Bundesbeamtengesetzes) oder Kriegs-unfall (§§ 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes),
13. die Gewährung von Entlassungsgeld nach § 52 c und § 70 Abs. 5 des Bundesgesetzes,

14. die Erteilung der nach §§ 72 bis 74 des Bundesgesetzes erforderlichen Bescheinigungen.

§ 2

Den in § 1 Abs. 1 genannten Aufnahmeeinrichtungen werden übertragen:

1. die Entscheidung über den Widerspruch der in § 1 Abs. 1 genannten Personen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes, soweit die Aufnahmeeinrichtungen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die der Widerspruch sich richtet,
2. die Vertretung vor Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Verfahren wegen Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

- a) auf Grund von § 11 Abs. 2 der Zweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum G 131, von § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 70 des Bundesbeamtengesetzes, von § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 4 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 5 Satz 4, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 4 und § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes sowie von § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 5 und § 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes,
- b) auf Grund von § 11 Abs. 2 der Zweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum G 131 in Verbindung mit § 79 des Bundesgesetzes, § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Bundespolizeibeamtengesetz vom 8. Mai 1967 (BGBl. I S. 518), und § 180 Abs. 3 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149).

Düsseldorf, den 4. Juni 1968

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kassmann

— GV. NW. 1968 S. 187.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzugl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.